

Statuten und Leitbild des Österreichischen Städtebundes

**Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes
Statuten und Leitbild des Österreichischen Städtebundes**

Beschlossen vom 57. Österreichischen Städtetag am 1. Juni 2007 und mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienangelegenheiten, vom 25. Juni 2007, Zahl: XV-195, nicht untersagt.

Herausgeber:

Österreichischer Städtebund

1082 Wien, Rathaus

Telefon: 01/4000-89980

Telefax: 01/4000-7135

E-Mail: post@staedtebund.gv.at

Internet: <http://www.staedtebund.gv.at>

ZVR: 776697963

ISBN: 3-9502038-7-7

Schriftleitung:

Generalsekretär Dr. Thomas Weninger

Koordination:

Andreas Spahlholz, Österreichischer Städtebund

Umschlaggestaltung und DTP-Produktion:

Karin Wieser, Grafic & Design

1120 Wien, Hufelandgasse 1/2/9

www.grafic.at

Druck:

Littera Druck, Rauch Gesellschaft mbH, 1120 Wien

Wien, Juni 2007

ISBN: 3-9502038-7-7

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1	STATUTEN DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES	5
§ 1	Zweck des Österreichischen Städtebundes	7
§ 2	Sitz und Gliederung des Bundes	7
§ 3	Mitglieder	7
§ 4	Ehrenmitgliedschaft und Ehrenzeichen	7
§ 4a	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 4b	Ende der Mitgliedschaft	8
§ 5	Mittel des Städtebundes	9
§ 6	Organe	9
§ 7	Der Städtetag	9
§ 8	Beratungen des Städtetages	9
§ 9	Stimmrecht	10
§ 10	Aufgaben des Städtetages	10
§ 11	Hauptausschuss	10
§ 12	Aufgaben des Hauptausschusses	10
§ 13	Geschäftsleitung	12
§ 14	Ausschüsse	12
§ 15	Fachausschüsse	12
§ 16	Generalsekretär	13
§ 17	Vertretung nach außen	13
§ 18	Rechnungsprüfung und Rechnungsabschluss	13
§ 19	Zeitschrift des Städtebundes	14
§ 20	Landesgruppen	14
§ 21	Schiedsgericht	14
§ 22	Auflösung	14
KAPITEL 2	LEITBILD DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES	15
	Präambel	17
	Vertretung und Ausgleich kommunaler Interessen	17
	Städtische und zentralörtliche Leistungen im Mittelpunkt	18
	Kompetenz-Netzwerk für Städte und Gemeinden	19
	Serviceplattform für unsere Mitglieder	19
	Europaorientierung und Bürgernähe	20

**STATUTEN DES
ÖSTERREICHISCHEN
STÄDTEBUNDES**

§ 1 ZWECK DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES

(1) Der Österreichische Städtebund ist eine Vereinigung österreichischer Gemeinden. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Besonders zu fördern ist die Gemeindeselbstverwaltung, wobei auf die Weiterentwicklung der Gemeindeautonomie entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

(2) Zu diesem Zweck hat der Österreichische Städtebund

- die Anliegen der Gemeinden gegenüber dem Bund, den Ländern, der Europäischen Union und allen anderen Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechtes zu vertreten sowie
- seine Mitglieder in allen Fragen zu beraten und ihre Belange gegenüber jedermann wahrzunehmen.

(3) In Übereinstimmung mit seinen Zielen obliegt ihm die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen des In- und des Auslandes und mit internationalen Vereinigungen sowie die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die für das Kommunalwesen von Bedeutung sind.

(4) Zur Darstellung der Interessen und Erreichung dieser Ziele beschließt der Städtetag ein Leitbild.

§ 2 SITZ UND GLIEDERUNG DES BUNDES

(1) Der Österreichische Städtebund hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Tätigkeit des Österreichischen Städtebundes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Er ist berechtigt, in allen Bundesländern Landesgruppen zu bilden (§ 20).

§ 3 MITGLIEDER

(1) Der Österreichische Städtebund besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle österreichischen Gemeinden, außerordentliche Mitglieder sonstige juristische Personen, deren Tätigkeit für das Kommunalwesen von Bedeutung ist, werden.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Mitgliedschaft ist beim Generalsekretär einzubringen, der hierüber die Entscheidung des Hauptausschusses einzuholen hat. Eine Ablehnung durch den Hauptausschuss ist über Antrag dem Städtetag zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4 EHRENMITGLIEDSCHAFT UND EHRENZEICHEN

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Österreichischen Städtebund oder um die österreichische Kommunalpolitik außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Hauptausschusses

schusses durch den Städtetag zu Ehrenmitgliedern des Österreichischen Städtebundes ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder des Österreichischen Städtebundes haben Sitz und Stimme auf dem Städtetag.

(3) Persönlichkeiten, die in besonderer Weise die Anliegen der österreichischen Gemeinden wahrgenommen haben, können vom Städtetag durch die Verleihung eines Ehrenzeichens ausgezeichnet werden. Die näheren Bestimmungen sind vom Hauptausschuss zu erlassen.

§ 4a RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der in diesem Statut genannten Bestimmungen an den Sitzungen der Organe teilzunehmen, an deren Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zu stellen. Sie haben im Rahmen des § 1 dieser Statuten das Recht auf Unterstützung, soweit besondere Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, durch ihre Organe und Organwalter den Österreichischen Städtebund in der Erfüllung des Vereinszweckes zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Zielen und den Statuten des Österreichischen Städtebundes widerspricht.

(3) Die Mitglieder haben nach Vorschreibung den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4b ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich ist, wobei die Kündigung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat,
- b) durch Enden der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder
- c) durch Ausschluss über Beschluss des Hauptausschusses, wenn durch das Verhalten des Mitgliedes eine Schädigung der Interessen des Österreichischen Städtebundes eingetreten oder zu befürchten ist.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss ist durch den Generalsekretär zu stellen und dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Hauptausschusses, in der über den Antrag beschlossen wird, mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, bei dieser Sitzung gehört zu werden und gegen eine den Ausschluss aussprechende Entscheidung den Städtetag anzurufen. In der Zeit zwischen der Entscheidung des Hauptausschusses und der des Städtetages ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 MITTEL DES STÄDTEBUNDES

(1) Die zur Deckung des Aufwandes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder, durch Sonderbeiträge, Subventionen sowie durch sonstige Mittel und Erträge eigener Veranstaltungen aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird jeweils vom Städtetag beschlossen. Die Stadt Wien hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Leistungen im Einvernehmen mit ihr festzusetzen ist.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Mitglieder wird vom Hauptausschuss beschlossen.

§ 6 ORGANE

Die Aufgaben des Österreichischen Städtebundes werden durch folgende Organe erfüllt:

1. den Städtetag,
2. den Hauptausschuss,
3. die Geschäftsleitung,
4. die Ausschüsse,
5. die Rechnungsprüfer,
6. das Schiedsgericht.

§ 7 DER STÄDTETAG

(1) Der Städtetag setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder (§ 3 Abs. 2) und den Ehrenmitgliedern zusammen. Er ist über Beschluss der Geschäftsleitung vom Präsidenten und vom Generalsekretär einzuberufen und hat mindestens jedes zweite Jahr stattzufinden.

(2) Darüber hinaus ist der Städtetag unverzüglich einzuberufen, wenn dies

- a) vom Hauptausschuss beschlossen oder
- b) von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

(3) Die Einladung der Mitglieder ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Städtetages zur Post zu geben. In Fällen von außerordentlicher Dringlichkeit kann diese Frist entsprechend verkürzt werden.

§ 8 BERATUNGEN DES STÄDTETAGES

Der Städtetag hält seine Beratungen unter der Leitung des Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung eines Stellvertreters des Präsidenten, ab. Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden,

soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht ebenfalls aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 STIMMRECHT

Jede Mitgliedsgemeinde hat auf dem Städtetag mindestens eine Stimme. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern haben zwei Stimmen, Mitgliedsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern haben drei Stimmen, Mitgliedsgemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern haben für je weitere 50.000 Einwohner eine Stimme mehr, wobei Teile über 25.000 Einwohner voll gerechnet werden. Eine Mitgliedsgemeinde kann höchstens zwölf Stimmen haben. Für die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend. Außerordentlichen Mitgliedern kommt jeweils eine Stimme zu. Die Ausübung des Stimmrechtes hat durch die entsprechende Anzahl stimmberechtigter Vertreter zu erfolgen.

§ 10 AUFGABEN DES STÄDTETAGES

(1) Dem Städtetag obliegt

- a) die für die Dauer von zwei Jahren geltende Wahl
 1. des Präsidenten, mindestens zweier Stellvertreter des Präsidenten, des Kassiers, des Schriftführers und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
 2. zweier Rechnungsprüfer,
 3. von elf Gemeinden, denen nicht schon nach § 11 Abs. 1 lit. b) bzw. lit. c) ein Vertretungsrecht im Hauptausschuss zusteht
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenzeichen,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder,
- d) die Behandlung des Tätigkeitsberichtes des Generalsekretärs,
- e) die Beschlussfassung über die ihm vorliegenden Anträge und Resolutionen,
- f) die Genehmigung und Änderung der Statuten,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Österreichischen Städtebundes,
- h) die Prüfung von Entscheidungen in jenen Fällen, in denen dies im Statut vorgesehen ist, ferner
- i) die Behandlung jener Angelegenheiten, die den Anlass für die Einberufung eines Städtetages gebildet haben.

(2) Beschlüsse über die im Abs. 1 in den Punkten b), f) und g) genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für eine Beschlussfassung nach Abs. 1 lit. g) ist überdies die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten die Vornahme der Wahlen mittels Stimmzettels verlangt und dies von der Mehrheit beschlossen wird.

(3) Es können nur solche Anträge an den Städtetag zur Verhandlung kommen, die spätestens zwei Wochen vor dessen Beginn beim Sekretariat einlangen und vom Hauptausschuss vorberaten wurden. Anträge im Plenum sind zur Behandlung zuzulassen, wenn sich hierfür der Vor-

sitzende und mindestens zwei Drittel der zum Städtetag angemeldeten stimmberechtigten Vertreter aussprechen.

§ 11 HAUPTAUSSCHUSS

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
- a) die Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - b) die Statutarstädte mit weniger als 20.000 Einwohner mit jeweils 1 Vertreter
 - c) die Vertreter der Mitgliedsgemeinden nach folgendem Schlüssel:
 - ab 20.000 EW 1 Vertreter
 - ab 50.000 EW 2 Vertreter
 - ab 100.000 EW 3 Vertreter
 - ab 150.000 EW 4 Vertreter
 - ab 300.000 EW 8 Vertreter
 - d) je ein Vertreter der elf vom Städtetag auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Gemeinden.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf die nach Abs. 1 den einzelnen Gemeinden zukommenden Zahlen von Vertretern anzurechnen.
- (3) Der Hauptausschuss tagt unter Vorsitz des Präsidenten, in dessen Verhinderung eines Stellvertreters des Präsidenten. Im Übrigen ist § 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 12 AUFGABEN DES HAUPTAUSSCHUSSES

- (1) Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere
- a) die Besorgung der Geschäfte, die ihm vom Städtetag übertragen werden,
 - b) die Zustimmung zur Bildung von Ausschüssen sowie die Übertragung bestimmter Entscheidungsbefugnisse an diese,
 - c) die Entscheidung über den Abschluss von Vereinbarungen, die für die Gesamtheit der Mitgliedsgemeinden von besonderer Bedeutung sind,
 - d) die Bestellung des Generalsekretärs, des Redakteurs der Zeitschrift des Städtebundes und der Sekretariatsangestellten,
 - e) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Sekretariats,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - g) die Vorberatung von Anträgen an den Städtetag,
 - h) die Antragstellung an den Städtetag über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenzeichen,
 - i) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss sowie über die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (2) Die Beschlüsse zu c) bis g) erfolgen nach Vorberatung in der Geschäftsleitung.
- (3) Die Bestellung des Generalsekretärs durch den Hauptausschuss erfolgt bis auf Widerruf.

§ 13 GESCHÄFTSLEITUNG

(1) Der Städtetag wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei dieser jedenfalls der Präsident, die Stellvertreter des Präsidenten, der Kassier und der Schriftführer sowie die Bürgermeister der Landeshauptstädte anzugehören haben. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, wobei die Mitglieder der Geschäftsleitung bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben.

(2) Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem Stellvertreter des Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsleitung kann einen Stellvertreter des Präsidenten zum Geschäftsführenden Präsidenten bestellen. Im Übrigen hat § 8 sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Der Geschäftsleitung obliegt

- a) die Vorberatung der in § 12 Abs. 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit des Hauptausschusses und jener Angelegenheiten, zu deren Beschlussfassung der Städtetag zuständig ist,
- b) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind und
- c) die Beschlussfassung in Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Darüber ist dem zuständigen Organ zu berichten.

§ 14 AUSSCHÜSSE

(1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses können Ausschüsse für bestimmte Verwaltungsbereiche gebildet werden. Die Zahl der darin vertretenen Mitgliedsgemeinden wird über Vorschlag des Generalsekretärs vom Hauptausschuss bestimmt.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktionen, sie können jedoch in jenen Fragen Entscheidungen treffen, die ihnen vom Hauptausschuss zugewiesen werden. Sie wählen über Vorschlag des Generalsekretärs aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Im Übrigen hat § 8 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 15 FACHAUSSCHÜSSE

(1) Mit Zustimmung der Geschäftsleitung können für bestimmte Verwaltungsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.

(2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion. Sie wählen über Vorschlag des Generalsekretärs aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Im Übrigen hat bei der Beschlussfassung über Empfehlungen und Anregungen an die Organe des Städtebundes § 8 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 16 GENERALSEKRETÄR

- (1) Dem Generalsekretär obliegt
- a) der Vollzug der Beschlüsse der Organe,
 - b) die Erledigung jener Agenden, die ihm von den Organen übertragen werden,
 - c) die Abwicklung der Korrespondenz sowie die Führung jener Geschäfte, die in Vorbereitung der Tätigkeit der Organe erforderlich sind,
 - d) die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und
 - e) die Schriftleitung der Zeitschrift des Städtebundes (§ 19).
- (2) Der Generalsekretär hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Er bedient sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben des Sekretariates.

§ 17 VERTRETUNG NACH AUSSEN

- (1) Der Präsident, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter des Präsidenten, vertritt den Österreichischen Städtebund nach außen, wobei der Präsident verfügen kann, dass die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten durch den Generalsekretär zu erfolgen hat.
- (2) Wichtige Schriftstücke, insbesondere den Österreichischen Städtebund verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung von einem Stellvertreter des Präsidenten, und durch den Generalsekretär zu unterfertigen. Bei sonstigen Schriftstücken erfolgt die Unterfertigung durch den Generalsekretär.
- (3) Offizielle Verlautbarungen haben in der Zeitschrift des Österreichischen Städtebundes zu erfolgen.

§ 18 RECHNUNGSPRÜFUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Städtebundes. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und in die sonstigen Belege Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen.
- (2) Binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres ist vom Kassier eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Rechnungsabschluss) zu erstellen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben binnen vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung über ihre Feststellungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel dem Hauptausschuss zu berichten und bei Vorliegen eines positiven Prüfungsergebnisses den Antrag auf Entlastung an den Hauptausschuss zu stellen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19 ZEITSCHRIFT DES STÄDTEBUNDES

Der Österreichische Städtebund gibt eine Zeitschrift heraus. Ihr Aufgabengebiet bildet die Berichterstattung über kommunalpolitische und kommunalwirtschaftliche Probleme im Allgemeinen und über die Tätigkeit des Städtebundes und seiner Ausschüsse im Besonderen.

§ 20 LANDESGRUPPEN

(1) Die Mitgliedsgemeinden jedes Bundeslandes können sich mit Zustimmung des Hauptausschusses zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten zu Landesgruppen zusammenschließen.

(2) Zur Vertretung des Städtebundes gegenüber den Landesregierungen ist der Obmann der jeweiligen Landesgruppe berufen. In den Ländern, in denen keine Landesgruppen eingerichtet sind, obliegt, sofern der Städtetag, der Hauptausschuss oder die Geschäftsleitung nichts anderes beschließen, die Vertretung dem Bürgermeister der jeweiligen Landeshauptstadt. Die Vertretung hat jeweils im Einvernehmen mit dem Sekretariat zu erfolgen.

(3) Der Zusammenschluss zu Landesgruppen kann auch in Form eines Zweigvereines erfolgen, dessen Statut diesem Statut nachzubilden ist.

§ 21 SCHIEDSGERICHT

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus je zwei von jedem Streitteil namhaft zu machenden Schiedsrichtern und einem von den Schiedsrichtern gemeinsam zu bestimmenden Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 22 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Österreichischen Städtebundes erfolgt durch Austritt der ordentlichen Mitglieder oder durch Beschluss des Städtetages, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss. Die Durchführung der Auflösung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter, sofern der Städtetag nichts anderes beschlossen hat. Das Vermögen des Städtebundes ist bestens zu verwerten. Der Erlös ist gemeinnützigen Vereinigungen der Volksbild zuzuführen.

LEITBILD DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES

PRÄAMBEL

Österreichs Städte und Gemeinden sind die Basis unseres demokratischen Gemeinwesens. Sie bilden die bürgernächste Gebietskörperschaftsebene. In unseren modernen Gesellschaften spielen sie eine zentrale Rolle im sozialen und kulturellen Leben und sind über die Gemeindegrenzen hinaus treibende Kraft einer dynamischen und prosperierenden Wirtschaft. Städte und Gemeinden sind tragende Säulen für hohe Lebensqualität und sozialen Zusammenhalt in Österreich. Der Österreichische Städtebund – als Zusammenschluss aller österreichischen Städte und zahlreicher größerer Gemeinden – versteht sich als Interessenvertretung in allen kommunalrelevanten Fragestellungen.

Der Österreichische Städtebund und seine Mitglieder stehen für Solidarität und Zusammenarbeit auf lokaler Ebene und einen fairen und nachhaltigen Interessenausgleich zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften. Die historische Entwicklung der europäischen Demokratien bis hin zum heutigen europäischen Gesellschaftsmodell sozialer Prägung wurde wesentlich in und durch Städte geprägt. Auch die zukünftige Entwicklung und der fortschreitende Integrationsprozess Europas werden von den Städten und Regionen mitbestimmt. Ziel des Österreichischen Städtebundes ist die aktive und dynamische Mitwirkung der Kommunen an Zukunftsfragen unseres Landes und der Europäischen Union.

Der Österreichische Städtebund setzt sich für den Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung ein. Ebenso zählt die gesellschaftliche Verantwortung der Städte und Gemeinden für die Daseinsvorsorge zu den Kernthemen des Österreichischen Städtebundes. Mit seinem großen kommunalen Erfahrungsschatz und als Kompetenz-Netzwerk ist der Österreichische Städtebund eine starke Interessenvertretung an der Seite seiner Mitglieder.

Unsere Kernaufgaben sind:

- Vertretung und Ausgleich kommunaler Interessen
- Städtische und zentralörtliche Leistungen im Mittelpunkt
- Kompetenz-Netzwerk für Städte und Gemeinden
- Serviceplattform für unsere Mitglieder
- Europaorientierung und Bürgernähe

Vertretung und Ausgleich kommunaler Interessen

Der Österreichische Städtebund setzt sich intensiv für einen fairen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen öffentlichen Leistungserbringern ein.

Österreichs Städte und Gemeinden bilden jene Ebene der Gebietskörperschaften mit dem intensivsten Kontakt zu den BürgerInnen. Die Verantwortlichen für Gemeindepolitik kennen die Herausforderungen, Problemstellungen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen in ihren Gemeinden aus erster Hand. Diese Nähe zu den BürgerInnen ermöglicht es Österreichs Städten und Gemeinden, ihre vielfältigen Funktionen auf vorbildliche Weise zu erfüllen: Von Fragen der

Abfallwirtschaft und Wasserversorgung, Straßenbau und Kanalisation, Gesundheit, Bildung und Sozialleistungen bis hin zum Meldewesen und Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit – gerade Städte und größere Gemeinden sind zentrale Leistungsträger der Daseinsvorsorge und hoheitlicher Aufgaben. Ein Auseinanderdriften zwischen Aufgabenbereichen und Finanzmittelausstattung muss im Sinne der BürgerInnen verhindert werden.

Der Österreichische Städtebund verfügt über einen verfassungsrechtlichen Status bei Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Er vertritt dabei insbesondere die Interessen der Städte und größerer Gemeinden Österreichs, etwa beim Finanzausgleich. Dabei ist in partnerschaftlicher Herangehensweise dafür Sorge zu tragen, dass ein fairer und transparenter Interessenausgleich sowohl zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden als auch zwischen Kommunen, Ländern und Bund erreicht wird.

Städtische und zentralörtliche Leistungen im Mittelpunkt

Städte spielen eine zentrale Rolle im gesellschaftlichen und ökonomischen Leben Österreichs. Sie sind ihren BürgerInnen zur Sicherung der hohen Lebensqualität verpflichtet.

Im Bereich der Daseinsvorsorge tragen gerade Städte und größere Gemeinden mit zentralörtlichen bzw. ballungsraumspezifischen Aufgaben eine hohe Verantwortung. Sie sind über die Gemeindegrenzen hinaus Motoren für Wirtschaft, Kultur und regionale Entwicklung. Sie sind auch besonders bei Zukunftsfragen des sozialen Lebens gefordert. Dazu gehören beispielsweise die Betreuung älterer MitbürgerInnen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche oder auch die Integration von MigrantInnen.

Kommunale Leistungen müssen für alle zugänglich und leistbar sein.

Der Österreichische Städtebund ist davon überzeugt, dass bei wichtigen Diensten der Daseinsvorsorge auf die demokratische Kontrolle nicht verzichtet werden darf. Der soziale Zusammenhalt lokaler Gemeinschaften steht im Zentrum kommunaler Verantwortung.

Der Österreichische Städtebund engagiert sich daher mit Nachdruck für die Beibehaltung einer nachhaltigen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden. Zusätzlich steht er für die Aufrechterhaltung der Gemeindegemeinschaften, einer aufgabengerechten Finanzmittelaufteilung und die konsequente Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Die österreichischen Städte und Gemeinden erfüllen ihre Verpflichtungen gegenüber ihren BürgerInnen gerade im Rahmen der Gemeindeautonomie und Selbstverwaltung auf vorbildliche Weise. Der Österreichische Städtebund unterstützt in diesem Zusammenhang auch die Bildung innovativer, regionaler Vernetzungsformen zwischen einzelnen Städten und Gemeinden. Sie sollen der effizienten und bürgernahen Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Infrastrukturdienstleistungen dienen.

Kompetenz-Netzwerk für Städte und Gemeinden

Der Österreichische Städtebund vertritt die Interessen der Städte und Gemeinden in allen für sie relevanten Fragen auf Landes- und Bundesebene sowie in Europa.

Das föderale Prinzip Österreichs spiegelt sich auch in der dezentralen Organisationsstruktur des Österreichischen Städtebundes wider. Länderspezifische oder regionale Aufgabenstellungen werden durch die einzelnen Landesgruppen bearbeitet. Die Landesgruppen verfügen über das spezifische Fachwissen zu ihrem Bundesland, um ihre Mitgliedsgemeinden in optimaler Weise zu unterstützen und gemeinsame regionale Fragen zu koordinieren.

Das Büro des Österreichischen Städtebundes in Wien bearbeitet in erster Linie überregionale Themen und koordiniert länderübergreifende Anliegen der Städte und Gemeinden. In den spezialisierten Ausschüssen und Arbeitskreisen wird kommunales Strukturwissen in praktischen Fragen – von der Gemeindeselbstverwaltung bis zum komplexen Themenkreis der Daseinsvorsorge – erarbeitet und ausgetauscht. Durch den intensiven Wissens- und Erfahrungsaustausch der MitarbeiterInnen des Österreichischen Städtebundes und seiner Mitglieder sowie europäischer Institutionen verfügt der Österreichische Städtebund über das gesammelte Wissen maßgeblicher österreichischer und europäischer ExpertInnen in kommunalen Belangen.

Aktive Mitwirkung und das Einbringen der eigenen Erfahrungen sind dabei das Um und Auf: Erst durch die Beteiligung der Mitglieder und externer ExpertInnen sowie durch den Erfahrungsaustausch in Landesgruppen, Ausschüssen und Arbeitskreisen entsteht ein einzigartiges Kompetenz-Netzwerk. Das macht den Österreichischen Städtebund zu einem verlässlichen Partner der österreichischen Städte und Gemeinden.

Serviceplattform für unsere Mitglieder

Die individuelle Beratung seiner Mitglieder in kommunalen Fragen gehört zu den zentralen Aufgaben des Österreichischen Städtebundes.

Von der rechtlichen Expertise etwa zum Verwaltungsrecht, der Unterstützung in der Umsetzung eines modernen und bürgernahen E-Government, bis hin zu Fragen der Daseinsvorsorge und zentralen Punkten des Finanzausgleiches bietet der Österreichische Städtebund seinen Mitgliedern fachliche Unterstützung und Service. Er ist wichtiger Ansprechpartner bei sämtlichen Herausforderungen, Neuerungen und Zukunftsfragen im kommunalen Bereich.

Durch sein großes Netzwerk kann der Österreichische Städtebund auf das gesammelte Fachwissen und die langjährigen Erfahrungen seiner Mitglieder und PartnerInnen zurückgreifen. Genau dieses konzentrierte Wissen ermöglicht es dem Österreichischen Städtebund, seinen Mitgliedern mit einem umfassenden Serviceangebot jederzeit zur Seite zu stehen und auch komplexe Anliegen rasch und kompetent zu erledigen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Städtebundes richtet sich gleichermaßen an die interne wie externe Öffentlichkeit: Die Mitglieder werden über Internet und Intranet sowie die Österreichische Gemeinde-Zeitung über aktuelle Entwicklungen informiert. Durch aktive Medienarbeit werden auch die BürgerInnen unserer Städte und Gemeinden über Herausforderungen und Zukunftsfragen im kommunalen Bereich informiert.

Europaorientierung und Bürgernähe

Intensive Kontakte und enge Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen gehören zum Selbstverständnis des Österreichischen Städtebundes.

Der Österreichische Städtebund bekennt sich zum fortschreitenden europäischen Integrationsprozess und würdigt den unschätzbaren Beitrag der Europäischen Union für Frieden und Menschenrechte sowie Demokratie und Wohlstand. Die zahlreichen Städtepartnerschaften unserer Mitglieder mit europäischen Kommunen zeigen die tiefe Verbundenheit der österreichischen Städte und Gemeinden mit dem europäischen Gedanken.

Gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund bildet der Österreichische Städtebund die österreichische Sektion im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), dem Dachverband der nationalen Gemeinde- und Regionalverbände in Europa. Daneben entsendet der Österreichische Städtebund Delegierte in den Ausschuss der Regionen (AdR). Auch die Präsenz des Österreichischen Städtebundes durch sein Europabüro in Brüssel ist essenziell für eine zielorientierte Interessenvertretung der österreichischen Städte gegenüber den Institutionen der Europäischen Union.

Der Österreichische Städtebund setzt sich gemeinsam mit seinen europäischen PartnerInnen für die Berücksichtigung lokaler Interessen in der Europäischen Union und in global agierenden Institutionen ein. Er unterstützt Bestrebungen, das europäische Subsidiaritätsprinzip auf die lokale und regionale Ebene zu erweitern und in einem zukünftigen „Vertrag für Europa“ festzulegen. Entsprechend der Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates aus dem Jahr 1985 besteht der Österreichische Städtebund auf der Beibehaltung der Gemeindeselbstverwaltung. Eine stärkere Einbindung von Städten, Gemeinden und Regionen bringt die Europäische Union näher zu ihren BürgerInnen und festigt so das Fundament eines demokratischen und solidarischen Europa.

BISHER ERSCHIENENE PUBLIKATIONEN IN DER SCHRIFTENREIHE DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES

- 1.2003 Bundesvergabegesetz 2002**
Claus Casati, Michael Holoubek
- 2.2003 Leitfaden zum Fundwesen**
- 3.2003 E-Government – Chance für Österreichs Städte und Gemeinden**
Elisabeth Dearing, Bernhard Krabina, Alexander Maimer, Otmar Pilgerstorfer,
Thomas Prorok, Ronald Sallmann
- 4.2003 Statuten des Österreichischen Städtebundes**
- 1.2004 Leitfaden zu den Europäischen Wettbewerbsregeln
für staatliche Beihilfen**
Renate Schohaj
- 2.2004 Open Source Software – Einsatz in der öffentlichen Verwaltung**
Emil Georgiev, Gottfried Haber, Julia Reifensteiner, Ronald Sallmann
- 1.2005 Der Österreich-Konvent aus Sicht des Österreichischen Städtebundes**
Mag. Ulrike Huemer
- 2.2005 Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**
Mag. Renate Schohaj
Mag. Angelika Koman (D.A.E.S. Brügge)
- 3.2005 Facility Management – ein Leitfaden für die Praxis**
Mag. Alexander Maimer, Mag. (FH) Markus Hödl,
Dr. Helmut Schuchter, Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny
- 1.2006 Internet, E-Government und Recht**
Univ.-Prof. DDr. Walter Blocher, Dr. Wilfried Connert, Dr. Albrecht Haller
MR Dr. Waltraut Kotschy, Dr. Clemens Thiele, Erhard Vallant
Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M.
- 2.2006 Neue steuerliche Aspekte bei der Getränkesteuer**
Dr. Peter Mühlberger
Dr. Siegfried Ott
- 3.2006 Bundesvergabegesetz 2006**
Dr. Claus Casati
Dr. Michael Holoubek
- 1.2007 Vergabe- und Privatisierungsmaßnahmen der Kommunen unter den
Anforderungen des EG-Vertrages**
Univ.-Doz. Dr.Dr. Alexander Egger

Kapitel 1

Statuten des Österreichischen Städtebundes

Kapitel 2

Leitbild des Österreichischen Städtebundes

ISBN: 3-9502038-7-7



Österreichischer Städtebund
1082 Wien, Rathaus

Telefon: 01/4000-89980

Telefax: 01/4000-7135

E-Mail: post@staedtebund.gv.at

Internet: <http://www.staedtebund.gv.at>